

## BEITRAGSORDNUNG

### §1 Einleitung

1. Die Beitragsordnung beruht auf der Satzung des TC Grün-Weiß Bliesmengen-Bolchen e. V. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden als solche am 31.03. des jeweiligen Jahres fällig. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Austritt unter Beachtung einer Frist von einem Monat erklärt wird.
2. Für die Einstufung in die ermäßigten Mitgliedsgruppen sind das im jeweiligen Kalenderjahr erreichte Alter (Lebensjahr, das im Beitragsjahr vollendet wird) und der jeweilige Status zum 1. März maßgebend. Ermäßigungen können nur gewährt werden, wenn die Nachweise zum Fälligkeitszeitpunkt dem Präsidium vorliegen.
3. Der Vorstand kann generell oder im Einzelfall die Aufnahme von Mitgliedern beschränken oder ablehnen sowie aus leistungssportlichen oder sozialen Erwägungen im Einzelfall einen Verzicht oder Ermäßigungen von Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren beschließen.
4. Bei Vereinseintritt nach dem 31. August des jeweiligen Jahres beginnt die Beitragspflicht mit dem Folgejahr.

### §2 Jahresbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder	155 €
2. Passive Mitglieder / Fördermitglieder	20 €
3. Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende, Wehrdienstleistende, FSJ	70 €
4. Jugendmitglieder	36 €
5. Probemitglieder	50 €
6. Probemitgliedschaft für Familien	80 €
7. Ehrenmitglieder	beitragsfrei
8. Familienmitgliedschaft	215 €

### §3 Arbeitsstunden

1. Alle unter 1, 3, 5, 6 und 8 genannten Mitglieder, die im laufenden Jahr das 14. Lebensjahr. vollenden und das 80. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, haben fünf Arbeitsstunden zu leisten, die mit je 15 € abgegolten werden.
2. Der Betrag für Arbeitsstunden (15 €) wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag fällig. Soweit die Arbeitsstunden nicht abgeleistet wurden, erfolgt der Einzug des Betrages im Dezember des Beitragsjahres.
3. Termine für Arbeitseinsätze sind der Homepage oder allgemeinen Informationen zu entnehmen und können auch individuell vereinbart werden.

### §4 Zahlungsweise und Beitragsrückstand

1. Alle Beiträge sind im Voraus, die Jahresmitgliederbeiträge bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Auf die bis zum 15. April nicht gezahlten Jahresbeiträge (Beitragsteile) ist ein Zuschlag von 5 % zu zahlen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres lässt die Pflicht zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr unberührt.
2. Im Zuge moderner Zahlungsabwicklungen ist die Möglichkeit der Beitragszahlung durch Abbuchung durch den Verein vorzusehen.
3. Es ist regelmäßig eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied zu erteilen. Änderungen der Kontodaten sind mind. 2 Wochen vor dem Fälligkeitstermin bekanntzugeben.

4. Erfolgt eine Rücklastschrift z.B. auf Grund von inkorrekten Kontodaten oder kann der Bankeinzug aus anderen Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird eine zusätzliche Aufwandspauschale in Höhe von 20,- € erhoben. Bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen, kann der Vorstand satzungsgemäß den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

#### **§5 Gastgebühr**

1. Die Gastgebühr beträgt pro Gast 10 €/pro Stunde. Die Gastgebühr überschreitet 20 € pro Stunde/pro Platz nicht.
2. Sofern ein Gast mit einem Vereinsmitglied spielt, ist die Gastgebühr im Vorhinein per Posteinwurf, Überweisung oder sonstiger elektronischer Zahlungsmittel zu entrichten.
3. In Einzelfällen kann die Befreiung von der Gastgebühr durch den Vorstand beschlossen werden.

#### **§6 Inkraftsetzung**

1. Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2022 beschlossen. Sie tritt ab 23.04.2022 in Kraft, setzt frühere Beitragsordnungen außer Kraft und behält Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung einer neuen Beitragsordnung.